

# **Geschäftsordnung der Rechnungsprüfungskommission**

Diese Geschäftsordnung regelt

- Organisation
- Konstituierung
- Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung
- Sitzungsorganisation
- Protokoll
- Informationstätigkeit
- Unterschriftenregelung

Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn und auf die Gemeindeordnung von Rodersdorf setzt der Gemeinderat die folgende Geschäftsordnung fest:

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
§1	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) überwacht den Finanzhaushalt, erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind (§155 GG).	<b>Zweck</b>
§2	<p><sup>1</sup> Die Kommission arbeitet ziel- und kundenorientiert und gibt sich die dazu nötigen Arbeitsgrundlagen, Strukturen und Abläufe.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission arbeiten kollegial, fair und konstruktiv zusammen.</p>	<b>Grundsatz</b>
§3	Die RPK ist eine an der Urne zu wählende Kommission.	<b>Rechtsstellung</b>
§4	<p><sup>1</sup> Gestützt auf die Gemeindeordnung zählt die Kommission 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann auf Einladung der RPK an Sitzungen der Kommission teilnehmen und erhält eine Kopie der Sitzungseinberufung. Es besitzt kein Stimmrecht.</p> <p><sup>3</sup> Allfällige Ersatzmitglieder werden bei Nachrücken berücksichtigt, nicht jedoch bei kurzfristiger Abwesenheit einzelner Mitglieder.</p>	<b>Mitglieder</b>
§5	<p><sup>1</sup> Die Kommission kann Ressorts bezeichnen und Kommissionsmitglieder für die Ressortverantwortung ernennen. Ebenso kann sie ein Mitglied mit der Vorbereitung eines Sachgeschäftes und der Kontrolle des Geschäftsverlaufes beauftragen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn es die Situation erfordert, kann die Kommission Subkommissionen und/oder Arbeitsgruppen ernennen. Sie sind dem Kommissionspräsidium unterstellt.</p>	<b>Ressort- und Delegationsprinzip</b>
<b>II</b>	<b>Konstituierung</b>	
§6	<p>Die Kommission konstituiert sich zu Beginn einer neuen Amtsperiode neu. Zur Konstituierung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>A. die Wahl des Präsidiums</li> <li>B. die Wahl des Vize-Präsidiums</li> <li>C. die Wahl des Aktuariats</li> <li>D. die Regelung der Stellvertretungen</li> <li>E. die Übernahme und Aktualisierung der Pendenzenliste</li> <li>F. die Amtseinsetzung und die Orientierung über das Amtsgeheimnis (durch das Gemeindepräsidium)</li> </ul>	<b>Beginn der neuen Amtsperiode</b>
<b>III</b>	<b>Aufgaben</b>	
§7	<p><sup>1</sup> Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie prüft nach dem vom Kanton festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.</p> <p><sup>2</sup> Die RPK erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen sei.</p> <p><sup>3</sup> Die RPK kann durch einen externen Revisor unterstützt werden resp. muss durch einen externen Revisor unterstützt werden – sofern nicht</p>	<b>Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung</b>

	eines der Mitglieder die nötige Ausbildung ausweisen kann. (Revisionsmodell Ziff. 26.3.2.7)  4 Die RPK kann für die Prüfung der Rechnung von Organisationen an denen die Gemeinde beteiligt ist, eingesetzt werden.	
§8	Das Kommissionspräsidium führt und koordiniert die Amtstätigkeit der Kommission.	<b>Präsidium</b>
§9	1 Die Finanzkompetenz in Einzelfällen und innerhalb des Budgets beträgt für die Rechnungsprüfungskommission CHF 7'000.- Bewilligte Ausgaben sind sofort dem Gemeinderat mitzuteilen.  2 Ausgaben ausserhalb des Budgets und solche, die die Finanzkompetenz der Kommission übersteigen, sind vorgängig dem Gemeinderat zu unterbreiten.  3 Rechnungen, die von der Kommission ausgelöst wurden, werden vom Präsidium kontrolliert, visiert und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.	<b>Finanzkompetenzen und -pflichten</b>
§10	1 Für Unterstützung, Beratung, Mitwirkung und Ausführung einzelner Aufgaben können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden.  2 Die Leistungen sind vertraglich unter Bestimmung der Ziele, des Leistungsumfanges, der Termine, Kosten und weiterer Faktoren zu vereinbaren. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.  3 Die Auftragsvergabe richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Submissionswesens.	<b>Externe Unterstützung und Auftragsvergabe</b>
<b>IV</b>	<b>Sitzungsorganisation</b>	
§11	1 Die Kommission tagt so oft als nötig.  2 Die Sitzungen finden in der Regel auf der Verwaltung statt.	<b>Sitzungsrhythmus</b>
§12	Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	<b>Beschlussfähigkeit</b>
§13	1 Die Kommission fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.  2 Die Kommission fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Mitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet.	<b>Beschlussfassung</b>
§14	1 Über die Beschlussfassung der Revision wird ein Protokoll erstellt, welches in nützlicher Frist dem Gemeindepräsidium, dem zuständigen Gemeinderatsmitglied und der Verwaltung zugestellt wird.  2 Die Protokollierung erfolgt in Form eines Beschlussprotokolls.	<b>Protokoll</b>
<b>V</b>	<b>Informationstätigkeit</b>	
§15	1 Jedes Mitglied der Kommission ist zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.  2 Die Mitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen.	<b>Amtsgeheimnis und Schweigepflicht</b>

	<p><sup>3</sup> Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert.</p> <p><sup>5</sup> Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Geschäftsordnung müssen dem Gemeinderat gemeldet werden. Sie können zum Ausschluss aus der Kommission führen und strafrechtlich verfolgt werden.</p>	
§16	Kommissionsinterne Information und Informationen zwischen Kommissionen, Gemeinderat und Verwaltung erfolgen durch das Protokoll sowie durch Kontakte nach Bedarf.	<b>Interne Information</b>

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 237 vom 2. Dezember 2021

Rodersdorf, 15. April 2024

Das Gemeindepräsidium

Der Leiter der Verwaltung

Dr. Thomas Bürgi

Kaspar Mosimann